

## Beschlüsse des 34. Landesparteitages

### S2 Thema: Wolfsverordnung

Antragsteller: Junge Union Mecklenburg-Vorpommern

#### Antrag:

Die CDU setzt sich dafür ein, dass

- I. die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verhinderung von Wolfsübergriffen in Nutztierbeständen von derzeit 75 % auf 100 % erhöht werden. Gleichzeitig Regelungen getroffen werden, dass die Zuschüsse nicht unter der so genannten „Deminimis-Regelung“ der Europäischen Union fallen. Sollte eine solche Regelung nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren sein, sollen diese Zuschüsse aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden.
- II. die derzeitige Abgrenzung der Wolfspopulationen zwischen zentraleuropäischer Tieflandpopulation und der baltisch-ostpolnischen Population aufgehoben wird
- III. eine konkrete Definition der Obergrenze der Wolfspopulation (guter Erhaltungszustand) innerhalb Deutschlands festgelegt wird.
- IV. konkrete Maßnahmen zur Vergrämung von Wölfen definiert und ermöglicht werden.
- V. klare Kriterien für die Definition eines „Problemwolfes“ festgelegt werden und geregelt wird, wie dieser rechtssicher aus dem Bestand entnommen werden kann.
- VI. eine regionalspezifische Betrachtung der Entwicklung und der Belastungen einzelner Regionen durch anwachsende Wolfspopulationen vorgenommen wird.
- VII. der Wolf ins Jagdrecht (mit ganzjähriger Schonzeit) aufgenommen wird.

#### Begründung:

Die Förderung von Schutzmaßnahmen vor dem Wolf (Zaunbau, Anschaffung von Schutzhunden) fällt unter die so genannte Deminimis-Regelung. Als Deminimis-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil damit (widerlegbar) vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Folglich sind sie von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen. Für den Bereich Landwirtschaft liegt der Schwellenwert bei 15000 Euro für 3 Jahre. Dies bedeutet, dass zahlreiche Schäfer und Landwirte aufgrund der Vorgaben der Europäischen Union von vornherein von der Förderung ausgeschlossen wären.

Die Ausweisung von Wolfsschutzzonen ist derzeit nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Erst wenn gemäß FFH-Richtlinie der gute Erhaltungszustand festgestellt werden kann, ist eine Regulierung des Bestandes möglich. Erst dann muss auf Antrag eines Mitgliedstaates eine Übertragung der geschützten Art aus den Anhängen 2 und 4 der FFH-Richtlinie in den Anhang 5 der Richtlinie erfolgen. Derzeit gibt es

aufgrund des hohen Schutzstatus lediglich die Ausnahmeregelung der FFH-Richtlinie, dass im öffentlichen Interesse, von den Vorgaben der Richtlinie abgewichen werden darf. (Vergleich hierzu § 45 Bundesnaturschutzgesetz)

Aufgrund des genetischen Austausches unter den bisher getrennt erfassten Wolfspopulationen ist von einer gesamten Population auszugehen. Das heißt, dass in Deutschland lediglich 250 adulte Tiere notwendig sind, um den guten Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie zu erreichen. Sollte eine weitere strikte Trennung der Populationen Bestand haben, sind in Deutschland Tausend adulte Tiere notwendig, um den guten Erhaltungszustand zu erreichen. Nur bei Erreichen des guten Erhaltungszustandes können Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Wolfspopulation (Übertragung in Anhang 5 der FFH-Richtlinie) ergriffen werden. Entgegen der bisherigen Aussagen „vorgeblicher Fachleute“ zur Ausbreitungsgeschwindigkeit, zur HABITAT-Wahl, zum Beutespektrum und zum Verhalten des Wolfes gegenüber dem Menschen und zum notwendigen Aufwand für den Herdenschutz ist heute in den betroffenen Regionen zu verzeichnen, dass Einwohner, Nutztierhalter und Jäger mit erheblichen Problemen konfrontiert werden. Zunehmende Übergriffe aus Nutztiere, das Auftreten von Wölfen innerhalb von Ortschaften und die Annäherung gegenüber Menschen sorgen für erhebliche Belastungen und Ängsten vor Ort. Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine klare Definition für so genannte „Problemwölfe“ zu erarbeiten, um diese dann nach rechtskonform (§ 45 Bundesnaturschutzgesetz) aus dem Bestand entnehmen zu können. Zeitgleich müssen Maßnahmen definiert werden, um das Verhalten der Wölfe derart zu beeinflussen, dass sie sich sowohl von Menschen, Nutztieren und Ortschaften fern halten.

Gerade vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Wolfspopulation in einzelnen Regionen ist es notwendig, eine regionalspezifische Betrachtung vorzunehmen. Es kann nicht sein, dass einzelne Regionen durch artenschutzrechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinie über Gebühr belastet werden und so die Lebensqualität der Einwohner dieser Regionen negativ beeinflusst wird.